



Alters- und Pflegeheim  
Derendingen-Luterbach

## Reglement des Alters- und Pflegeheims Derendingen-Luterbach

Die im Reglement verwendete Bezeichnung Bewohner steht sowohl für die männliche wie die weibliche Form.

### 1. Zweck

Das Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach, nachstehend Heim genannt, bietet Betagten eine altersgerechte Unterkunft, Pflege, Betreuung und Verpflegung.

Das Heim will Menschen ein "zu Hause" für die Tage des Alters bieten. Es soll in das Leben der vertrauten, näheren Umgebung einbezogen werden und von innen und aussen möglichst offen sein.

Senioren ausserhalb des Heimes können nach Bedarf und Möglichkeit Dienstleistungen wie Beratung, Aktivitäten, Turnen und Mahlzeiten beanspruchen.

Das Heim wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Persönlichkeitssphäre der Bewohner bleibt gewährt. Sie sollen ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können.

### 2. Heimleitung und Organe des Zweckverbandes

Die Gesamtleitung des Heimes obliegt der Heimleitung. Diese untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung.

### 3. Aufnahmevoraussetzungen

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung gemeinsam mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung.

Bei der Aufnahme geniessen die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden Derendingen und Luterbach Vorrang vor den anderen Interessenten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme ins Heim.

Bei der Aufnahme wird ein Vertrag für den Heimaufenthalt abgeschlossen.

Nicht aufgenommen werden Personen:

- die an einer ansteckenden Krankheit leiden
- deren Pflege den Leistungsauftrag des Heimes übersteigt
- deren Krankheit oder Verhalten das Zusammenleben im Heim unzumutbar stören würden

#### **4. Hausgemeinschaft / Mitarbeit im Heim**

Die Bewohner bilden eine Hausgemeinschaft. Sie sind angehalten, Anordnungen der Heimleitung umzusetzen und mit den übrigen Bewohnern und dem Personal in gutem Einvernehmen zu leben.

Alle Bewohner haben gleiche Rechte und Pflichten.

Soweit möglich wird den Bewohnern ein Mitspracherecht gewährt.

Im Interesse einer familiären Atmosphäre wird auf die Förderung von gegenseitigen Kontakten Wert gelegt.

Die Bewohner sind nicht zur Mithilfe verpflichtet. Bei Interesse dürfen sie sich selbstverständlich an Alltagsverrichtungen beteiligen.

#### **5. Betreuung und Pflege**

Für die persönliche Pflege und Betreuung der Bewohner ist das zuständige Pflege- und Betreuungspersonal besorgt. Bei Pflegebedürftigkeit gelten die Prinzipien der aktivierenden, aber auch der palliativen Pflege.

Die seelsorgerische Betreuung obliegt den zuständigen Pfarrämtern. Jeder Bewohner kann indessen einen Geistlichen nach eigener Wahl wünschen.

Grundsätzlich kann jeder Bewohner den eigenen Hausarzt behalten. Wenn möglich soll die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt erfolgen. Zuzügern wird empfohlen, einen in Derendingen oder Luterbach ansässigen Arzt zu wählen.

Arzt und Arznei gehen zu Lasten des Bewohners, beziehungsweise der Krankenversicherung.

#### **6. Möblierung**

Mit Ausnahme von Bett, Nachttisch (inkl. Lampe), Krankentischli, Kleiderschrank, Bettwäsche und Vorhängen ist die Möblierung Sache des Bewohners. Das mitgebrachte Mobiliar bleibt Eigentum des Bewohners und geht beim Ableben an seine Erben über. Es besteht keine Haftung des Heimes für Beschädigungen oder die Vollständigkeit des Mobiliars.

#### **7. Zimmerzuteilung**

Die Zimmerzuteilung obliegt der Bereichsleitung Pflege und Betreuung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Nach Möglichkeit wird auf Wünsche der zukünftigen Bewohner Rücksicht genommen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Bereichsleitung Pflege und Betreuung befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen (z.B.: Bewohner, welche in ihrer Verwirrtheit immer wieder weglaufen, können zum eigenen Schutz nicht im Parterre wohnen).

#### **8. Leistungen des Heimes**

Die Leistungen des Heimes sind in der Taxordnung geregelt.

## **9. Kleider und Wäsche**

Die Bewohner bringen genügend persönliche Wäsche und Kleider in gutem, sauberem Zustand mit. Diese sind vor dem Eintritt mit entsprechenden „Nämeli“ (voller Name und Vorname) zu zeichnen. Der Ersatz der persönlichen Wäsche geht zu Lasten der Bewohner.

Auf Wunsch übernimmt das Heim Flickarbeiten; diese werden in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt bei notwendiger chemischer Reinigung.

## **10. Taschengeld**

Die Bewohner sollen über ein angemessenes Taschengeld verfügen.

Wo dies nicht zutrifft, hat die Heimleitung das Recht, nach Rücksprache mit den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern ein solches auszurichten und dafür Rechnung zu stellen.

## **11. Versicherungen**

Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherungen sind obligatorisch und Sache des Bewohners. Eine Hausratversicherung für persönliche Sachen wie Kleider, Möbel, Radio-/TV-Geäte und andere Einrichtungsgegenstände gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser ist Sache des Bewohners. Für die nicht versicherten Sachen lehnt das Alters- und Pflegeheim bei Verlust, Zerstörung, Beschädigung jeglicher Art, etc. die Haftung ab.

## **12. Wertgegenstände**

Für Wertgegenstände inkl. Bargeld übernimmt das Heim keine Verantwortung. Sie können bei der Verwaltung nur vorübergehend deponiert werden.

Taschengeld kann im Sekretariat zu den Schalteröffnungszeiten deponiert und abgeholt werden (Aufbewahrung im Tresor).

## **13. Vertragsdauer**

Der erste Monat im Heim gilt als Probezeit; während derselben kann der Vertrag beidseitig bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen aufgelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag beidseitig auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Von der Heimleitung kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag für Heimaufenthalt nicht nachkommt
- den Betrieb und das Zusammenleben im Heim erheblich stört

Der Vorstand kann die Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verkürzen.

Im Todesfalle erlischt der Vertrag.

Die Räumung des Zimmers ist durch die Angehörigen so bald als möglich, längstens innert 15 Tagen vorzunehmen. Dauert die Räumung länger, werden die dem Heim ausbleibenden Taxen in Rechnung gestellt. Ebenfalls in Rechnung gestellt wird der Aufwand, wenn das Personal das Zimmer räumen muss. Möbel können keine eingestellt werden.

Über der normalen Abnutzung liegende Schäden gehen zu Lasten des Bewohners, sofern sie nicht durch das Personal verursacht wurden.

#### **14. Betreten durch Behörden**

Die Heimleitung und Mitglieder des Vorstandes haben auf vorherige Anmeldung das Recht, die Zimmer zu betreten.

#### **15. Beschwerden / Anregungen / Wünsche**

Wünsche, Ideen, Anregungen und Beschwerden sind auf der Pflegestation, bei den Bereichsleitungen oder bei der Heimleitung anzubringen.

Beschwerden über die Heimleitung sind an den Präsidenten des Zweckverbandes zu richten.

Beschwerden über den Zweckverband sind an die kantonalen Behörden zu richten.

#### **16. Verbindlichkeit**

Dieses Reglement gilt zusammen mit der Taxordnung und der Hausordnung als verbindlicher Bestandteil des „Vertrages für Heimaufenthalt“. Es stützt sich auf die Statuten des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach

Der Präsident  
Thomas Jeanneret

Die Heimleitung  
Raphael Thürlemann

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24.11.2009.